

**4845 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates**

**B e r i c h t  
des Sozialausschusses**

über den Beschuß des Nationalrates vom 17. Juni 1994 betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Island über Soziale Sicherheit

Im Rahmen des EWR-Abkommens werden die Beziehungen zwischen Österreich und Island im Bereich der Sozialen Sicherheit durch die diesbezüglich maßgebenden EG-Verordnungen geregelt. Allerdings regeln diese EG-Verordnungen nicht sämtliche Details, die im Verhältnis zwischen den beiden Staaten relevant sind. Weiters sind auch nicht alle Personen, die den Systemen der Sozialen Sicherheit eines oder beider Staaten unterliegen oder unterlagen von den EG-Verordnungen erfaßt.

Durch das vorliegende Abkommen werden Regelungen in Ergänzung zu den EG-Verordnungen im Bereich der Sozialen Sicherheit vorgesehen. Dabei werden diese EG-Verordnungen auch für uns vom Geltungsbereich der EG-Verordnungen betroffene Personengruppen als entsprechend anwendbar erklärt.

Das Abkommen ist in vier Abschnitte gegliedert:

- Abschnitt I enthält allgemeine Bestimmungen, die im wesentlichen den sachlichen und persönlichen Geltungsbereich, den Grundsatz der Gleichbehandlung der beiderseitigen Staatsangehörigen und die entsprechende Anwendung des EG-Rechts im zwischenstaatlichen Bereich der Sozialen Sicherheit auf die von der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 nicht erfaßten Personengruppen betreffen.
- Abschnitt II sieht hinsichtlich der einzelnen Zweige der Sozialen Sicherheit ergänzende Regelungen vor.
- Abschnitt III enthält Regelungen betreffend die Vollstreckungshilfe sowie die Beilegung von Streitigkeiten.
- Abschnitt IV enthält Übergangs- und Schlußbestimmungen.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Abkommens die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Sozialausschuß stellt nach Beratung der Vorlage am 21. Juni 1994 mit Stimmeneinhelligkeit den Antrag, keinen Einspruch zu erheben.

Wien, 1994 06 21

Michaela Rösler  
Berichterstatterin

Hedda Kainz  
Vorsitzende